



## Benutzungsordnung für die öffentlichen Grill- und Spielplätze „Wasen“ Altbulach und „Bauernhau“ Martinsmoos der Stadt Neubulach

### Inhalt

§ 1	Allgemeines und Zweckbestimmung
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Verwaltung und Aufsicht
§ 4	Überlassung
§ 5	Besondere Pflichten des Veranstalters
§ 6	Benutzungsgebühren und Kautions
§ 7	Ordnungswidrigkeiten
§ 8	Inkrafttreten

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach am 19.07.2017 folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Grill- und Spielplätze „Wasen“ Altbulach und „Bauernhau“ Martinsmoos beschlossen:

#### § 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Neubulach stellt die beiden Grill- und Spielplätze als öffentliche Einrichtung zum Gemeingebrauch zur Verfügung. Die Grill- und Spielplätze dienen Wanderern und Naturfreunden im Stadtgebiet als Rastplatz und ermöglichen es, die mitgebrachten Speisen zu grillen. Jede anderweitige Benutzung bedarf eines Antrages an die Stadt Neubulach, die die stadteigenen Grill- und Spielplätze „Wasen“ in Altbulach und „Bauernhau“ in Martinsmoos an Verei-

ne, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen überlässt.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Grill- und Spielplätze. Die Grill- und Spielplätze umfassen die Grillhütten und den gesamten Bereich der die Grillhütten umgrenzt.
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in diesem Bereich aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

#### § 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Aufsicht und Überwachung der Ordnung und Sauberkeit fällt in die Zuständigkeit der Stadt Neubulach bzw. der Bediensteten des Bauhofes. Sie sind insoweit gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. Die dazu bevollmächtigten Bediensteten der Stadt Neubulach haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort von den Grill- und Spielplätzen zu verweisen.
- (2) Vom Hausrecht der Stadt Neubulach kann Gebrauch gemacht werden und eine Feier, Veranstaltung oder sonstige Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

#### § 4 Überlassung

- (1) Die Überlassung der Grill- und Spielplätze erfolgt ausschließlich nach einer schriftlichen Genehmigung seitens der Stadtverwaltung Neubulach. Eine Terminvormerkung für die Überlassung ist für die Stadt Neubulach unverbindlich. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Liegen für den gleichen Zeitraum mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Stadtverwaltung entscheidend. Die Weitergabe des Nutzungsrechts ist

nicht erlaubt.

- (3) Vor der Benutzung der Grill- und Spielplätze ist der Stadt Neubulach eine verantwortliche Person zu benennen. Diese muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nehmen Kinder und Jugendliche an der Feier/Veranstaltung teil, so muss diese Person das 21. Lebensjahr vollendet haben, um die Aufsichtspflicht über diesen Personenkreis übernehmen zu können.

#### § 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung die Grill- und Spielplätze schonend und zweckentsprechend benutzt werden.
- (3) Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Stadtverwaltung Neubulach ist von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt. Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (4) Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengkörper dürfen nicht abgebrannt werden.
- (5) Beim Verlassen der Grill- und Spielplätze dürfen in den Feuerstellen keine Glut und keine Asche mehr vorhanden sein. Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz voll verantwortlich.
- (6) Insbesondere ist darauf zu achten, dass
  - Feuer nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt ist. Offenes Feuer und zusätzliche Feuerstellen außerhalb der offiziellen Feuerstellen sind verboten. Es dürfen keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden.
  - die Nachtruhe ab 24.00 Uhr beginnt. Bei der Nutzung in den Abendstunden ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen, ins-

besondere ist auf laute Musik zu verzichten.

- die Grill- und Spielplätze in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen sind. Die Grillvorrichtungen müssen gereinigt und jeglicher Müll entsorgt werden. Sollten die Grill- und Spielplätze verschmutzt und/oder mit hinterlassenen Müll übergeben werden, wird der für die Reinigung entstandene Aufwand von der Kautionsabgabe abgezogen. Übersteigende Beträge werden in Rechnung gestellt.

#### § 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Grill- und Spielplätze werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Als Sicherheitsleistung wird eine Kautionsabgabe bei der Stadtverwaltung Neubulach hinterlegt. Sie beträgt pro Nutzung 100,- Euro. Nach Übergabe und Feststellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grill- und Spielplätze erhält der Verantwortliche die vollständige Kautionsabgabe zurück.
- (3) Die Kautionsabgabe kann zur Beseitigung von festgestellten Mängeln verrechnet werden.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Benutzung der Grill- und Spielplätze ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung Neubulach stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubulach, den 19.07.2017

gez. Petra Schupp  
Bürgermeisterin